

IV ZR 272/63

2538 047

Verkündet am
10. Juni 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Hildegard N [REDACTED] (früher Na [REDACTED])
gesch. B [REDACTED] geb. R [REDACTED], H [REDACTED] T [REDACTED], L [REDACTED] N.W. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Revisionsbeklagten

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs ohne mündliche
Verhandlung am 3. Juni 1964 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Maaß, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 2. Ferienzivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 23. August 1963 aufgehoben und die Sache
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde am [REDACTED] 1908 in [REDACTED] geboren. Ihre im Jahre 1927 verstorbene Mutter war jüdischer Herkunft. Die Klägerin legte die Reifeprüfung ab, studierte anschließend vier Semester Kunstgeschichte und arbeitete dann als kaufmännische Angestellte in der Galerie und Kunsthandlung ihres Vaters. Im Jahre 1932 heiratete sie den nichtjüdischen damaligen Chefarzt des Städtischen Krankenhauses in W[REDACTED], Dr. Bo[REDACTED], und gab aus diesem Anlaß ihre Berufstätigkeit auf. Die Beziehungen zu ihrem Vater brachen im Jahre 1933 ab, da dieser sich dem Nationalsozialismus zugewendet und wieder geheiratet hatte. Der Ehemann der Klägerin betrieb im Herbst 1935 die Scheidung, um seine Stellung als Chefarzt halten zu können. Die Ehescheidung wurde 1937 aus rassischen Gründen ausgesprochen. Schon am 28. Oktober 1935 hatte die Klägerin wieder eine Stellung angenommen, und zwar als Stenotypistin und Kontoristin bei der Firma Carl Otto Be[REDACTED] in Le[REDACTED]. Seit dem 1. Juli 1936 war sie Fremdsprachenkorrespondentin und erste Assistentin in dem statistischen Büro der Firma G[REDACTED] in Le[REDACTED], verlor diese Stellung aber zum 31. Dezember 1937 anläßlich der "Arisierung" dieses Betriebes. Am 29. Juni 1938 schloß die Klägerin die Ehe mit dem jüdischen Verwaltungsbeamten des jüdischen Krankenhauses in Le[REDACTED], Max Na[REDACTED] (jetzt N[REDACTED]). Ihr Ehemann wurde am 10. November 1938 in ein Konzentrationslager eingeliefert, aus dem er am 28. November 1938 krank entlassen wurde. Die Eheswohnung war anläßlich der Verhaftung ihres Ehemannes durch eine Menschenmenge teilweise zerstört worden. Da dem Ehemann der Klägerin von der Gestapo eine Frist zur Auswanderung bis zum 23. Januar 1939 gesetzt worden war, wanderten dieser und die Klägerin - getrennt - illegal nach Holland aus. Von da siedelten sie im Juli 1939

- 3 -

nach England über. Bei der Klägerin wurde dort durch Dr. F. [REDACTED] eine schwere Diabetes festgestellt. Seit dem Jahre 1945 ist die Klägerin als Handtaschenmacherin wieder berufstätig.

Die Klägerin hat mit Antrag vom 1. August 1956 Entschädigungsansprüche wegen Eigentums-, Vermögens- und Berufsschadens angemeldet. In dem von der Klägerin eigenhändig unterschriebenen Antragsformular hat sie die Frage nach der Geltendmachung weiterer Entschädigungsansprüche, insbesondere solcher wegen Schadens an Körper oder Gesundheit, durch Streichen des Wortes "Ja" und Offenlassen des Wortes "Nein" beantwortet. In dem Übersendungsschreiben ihres Bevollmächtigten vom 11. August 1956 sind Körper- oder Gesundheitsschäden ebensowenig erwähnt, wie in dem gleichzeitig eingereichten "Lebenslauf" der Klägerin. Erstmals mit einem Antrag vom 4. Mai 1959, bei der Entschädigungsbehörde eingegangen am 6. Mai 1959, hat die Klägerin Gesundheitsschäden erwähnt und gleichzeitig auch insoweit Entschädigungsansprüche angemeldet. Über die im Jahre 1956 geltend gemachten Ansprüche haben die Parteien sich am 15./22. Dezember 1961 vor der Entschädigungsbehörde, unter Ausklammerung des Gesundheitsschadens, verglichen. Durch Endbescheid vom 13. Juni 1962 hat die Entschädigungsbehörde den geltend gemachten Anspruch wegen Schadens an Körper und Gesundheit abgelehnt.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.



Sie hat beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils das beklagte Land zu verurteilen, ihr

1. für verfolgungsbedingte Leiden, Angstzustände mit nervösem Erregungszustand, Schlaflosigkeit und Diabetes Heilfürsorge zu gewähren,
2. für Schaden an Körper und Gesundheit bei Annahme einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 %, eines Hundertsatzes von 28 % und Einordnung in den mittleren Dienst für die Zeit vom 1. Januar 1940 bis 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung von 9.621,60 DM, für die Zeit vom 1. November 1953 bis 30. September 1962 Rentenrückstände in Höhe von 14.864,80 DM und ab 1. Oktober 1962 eine monatliche Rente von 167 DM, die insoweit noch rückständigen Beträge sofort und die künftig fällig werdenden am 1. eines jeden Monats im voraus zu zahlen, ggf. unter gesetzlich vorgeschriebener Verrechnung mit den Leistungen des beklagten Landes auf Grund des Vergleiches der Parteien vom 15. Dezember 1961 und 22. Dezember 1961 für Schaden im beruflichen Fortkommen.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, die Klägerin habe einen Anspruch wegen Gesundheitsschadens erstmals mit Schreiben vom 4. Mai 1959, also nach Ablauf der Anmeldefrist des § 189 Abs. 1 BEG, angemeldet. Die Versäumung der Anmeldefrist werde nicht dadurch beseitigt, daß die Klägerin den Mantelantrag rechtzeitig innerhalb der Antragsfrist bei der Entschädigungsbehörde eingereicht habe. In diesem Fragebogen habe die Klägerin nämlich unter Ziffer IV Nr. 2 die Frage nach Entschädigungsansprüchen für Schaden an Körper oder Gesundheit durch Streichen des Wortes "Ja" und Stehenlassen des Wortes "Nein" ausdrücklich verneint und auch weder in dem Übersendungsschreiben noch in dem beigelegten Lebenslauf Schäden dieser Art erwähnt. Damit habe sie unmißverständlich zu erkennen gegeben, daß sie insoweit Entschädigung begehre. Als sie diese Erklärung abgegeben habe, seien ihr die von ihr nachträglich zur Entschädigung angemeldeten Gesundheitsschäden längst bekannt gewesen. Wenn sie gleichwohl von der Geltendmachung einer Entschädigung für ihre Gesundheitsschäden abgesehen, sich aber gleichzeitig um die Entschädigung wegen Schadens an Eigentum, an Vermögen und im beruflichen Fortkommen bemüht habe, so sei aus diesem Verhalten der Schluß zu ziehen, daß sie von der Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs für Schaden an Körper oder Gesundheit bewußt abgesehen habe. In einem solchen Falle handele es sich nicht um eine Unvollständigkeit der Angaben, sondern um eine bewußte Beschränkung der Ansprüche.

Der Nachmeldung der Klägerin stehe die Versäumung der Antragsfrist entgegen. Einen Wiedereinsetzungsantrag im Sinne des § 189 Abs. 3 BEG habe die Klägerin nicht gestellt. Sie habe auch zu keinem Zeitpunkt Gründe vorgetragen, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Antragsfrist hätten rechtfertigen können. Die Entschädigungsbehörde habe durch die sachliche Prüfung des - verspäteten - Antrags und die Ablehnung durch den angefochtenen Bescheid der Klägerin auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt. Sie habe den Antrag der Klägerin, trotz der Fristversäumung, entsprechend der Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer vom 23. Juni 1959 (Ziffer III Nr. 10), als rechtzeitig gestellt behandelt, weil innerhalb der Anmeldefrist wenigstens ein anderer Anspruch angemeldet worden sei. An diese Ländervereinbarung und die Handhabung der Entschädigungsbehörde seien die Entschädigungsgerichte jedoch nicht gebunden. Die "Zulassung" der Anmeldung beinhalte auch keinen die Entschädigungsgerichte bindenden begünstigenden Verwaltungsakt, zumal insoweit nur - stillschweigend - über eine Vorfrage entschieden, in der Sache selbst der Anspruch der Klägerin aber abgelehnt worden sei.

Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fehle es an dem erforderlichen Antrag und einem Wiedereinsetzungsgrund. Es könne nicht ein stillschweigend gestellter Wiedereinsetzungsantrag und eine durch die Entschädigungsbehörde stillschweigend gewährte Wiedereinsetzung angenommen werden. Denn Tatsachen, die eine Wiedereinsetzung begründen könnten, seien weder vorgetragen noch aktenkundig. Einer stillschweigend von der Entschädigungsbehörde gewährten Wiedereinsetzung stehe auch entgegen, daß die Entschädigungsbehörde den hier streitigen Anspruch als rechtzeitig angemeldet angesehen habe.

Die Versäumung der Antragsfrist sei von Amts wegen zu beachten, da das Vorliegen eines rechtzeitig gestellten Antrages nicht nur eine verfahrensrechtliche, sondern auch eine materiellrechtliche Anspruchsvoraussetzung sei.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben Erfolg.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 28. Februar 1964 - IV ZR 182/63 - RZW 1964, 272 Nr. 34 -), ist das Entschädigungsverfahren ein einheitliches. Seine Grundlage bildet die Anmeldung. Wenn der Verfolgte nicht auf bestimmte Ansprüche verzichtet hat, was nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils bei der Klägerin nicht anzunehmen ist, so kann während der Dauer des Verfahrens bei der Entschädigungsbehörde die Anmeldung durch sog. nachgeschobene Ansprüche ergänzt werden. Auf die Begründung der angeführten Entscheidung des Senats wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Im vorliegenden Falle hat die Klägerin mit Antrag vom 1. August 1956 Entschädigungsansprüche wegen Eigentums- Vermögens- und Berufsschadens angemeldet. Hierüber haben die Parteien sich erst am 15./22. Dezember 1961 unter Ausklammerung des Gesundheitsschadens vor der Entschädigungsbehörde verglichen. Die Klägerin war daher während dieses noch laufenden Verfahrens, nämlich im Mai 1959, in der Lage, ihren Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nachzuschieben. Dieser ist daher, im Gegensatz zu der Auffassung des Berufungsgerichts, als rechtzeitig angemeldet anzusehen.

III.

Aus diesem Grunde ist auf die Revision, ohne daß es eines Eingehens auf deren weitere Ausführungen bedarf, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung wegen der Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Raske

Johannsen

Maaß

Dr. Loewenheim

Dr. Graf